

**G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von  
Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH,  
Frankfurt am Main**

Zwischenabschluss

31. Juli 2017

Bericht

über die Prüfung des Zwischenabschlusses

zum 31. Juli 2017

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
ANLAGENVERZEICHNIS	3
A. PRÜFUNGSaufTRAG	4
B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	6
C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Zwischenabschluss	10
II. Gesamtaussage des Zwischenabschlusses	11
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Zwischenabschlusses	11
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	11
3. Aufgliederungen und Erläuterungen	12
D. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	13

## ANLAGENVERZEICHNIS

1. Zwischenbilanz zum 31. Juli 2017
2. Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 10. Januar bis zum 31. Juli 2017
3. Anhang für den Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017
4. Kapitalflussrechnung für den Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017
5. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
6. Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
7. Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

## A. PRÜFUNGSaufTRAG

Die Geschäftsführung der

G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH,  
Frankfurt am Main  
- im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt -

hat uns beauftragt, den Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017 der Gesellschaft nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Prüfungsauftrag wurde uns mündlich von der Geschäftsführung erteilt. Wir haben den Auftrag mit Schreiben vom 8. August 2017 angenommen.

Die Gesellschaft ist nach den in § 267a Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen. Daher handelt es sich um eine freiwillige Prüfung, deren Durchführung sich entsprechend dem uns erteilten Auftrag nach Art und Umfang nach den Vorschriften über eine Pflichtprüfung einer Kapitalgesellschaft (§§ 316 ff. HGB) und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen richtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten B. und C. im Einzelnen dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt D. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Zwischenabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3) beigefügt. Weiterhin wurde von der Gesellschaft eine Kapitalflussrechnung erstellt (Anlage 4).

Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage 6 tabellarisch dargestellt.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage 7 beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" maßgebend. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und ggf. ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## **B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017 (Anlagen 1 bis 3) und die Kapitalflussrechnung für den Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Buchführung, die Aufstellung des Zwischenabschlusses sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir im August 2017 bis zum 24. August 2017 in unserem Büro durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.

Bei der Prüfung des Zwischenabschlusses handelt es sich um eine Erstprüfung. Im Rahmen unserer Prüfung wurde sichergestellt, dass die Gründung der Gesellschaft rechtmäßig zustande gekommen ist und sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden ordnungsgemäß im Zwischenabschluss erfasst worden sind. Insbesondere wurde überprüft, ob die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wurde und die eingeforderten Einlagen auf das Kapital bis zur Handelsregistereintragung einbezahlt worden sind. Weiterhin wurde überprüft, ob Rückstellungen für Erstellungs- und Prüfungsaufwendungen des Zwischenabschlusses in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags passiviert wurden.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem zu prüfenden Zwischenabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Bei Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 317 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zu Grunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der zivilrechtlich wirksamen Entstehung der Gesellschaft
- Prüfung der Stammkapitaleinzahlung
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Vollständigkeit und periodengerechte Abgrenzung der Erträge und Aufwendungen
- weitere Einzelsachverhalte mit wesentlichen Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Ausgehend von einer Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Zwischenabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

## **C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Finanzbuchhaltung wird extern über die TMF Deutschland AG, Frankfurt am Main, abgewickelt.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht grundsätzlich dem Geschäftszweck angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Zwischenabschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## 2. Zwischenabschluss

Die Gesellschaft ist zum Stichtag der Aufstellung des Zwischenabschlusses als Kleinstkapitalgesellschaft i. S. d. § 267a Abs. 1 HGB einzustufen. Der vorliegende Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt. Von den größenabhängigen Erleichterungen für die Aufstellung des Zwischenabschlusses (§§ 274 a, 276 und 288 HGB) wurde Gebrauch gemacht. Es wurde freiwillig ein Anhang nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus den geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage 1) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 10. Januar bis 31. Juli 2017 (Anlage 4) ist ordnungsgemäß.

Der Zwischenabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## **II. Gesamtaussage des Zwischenabschlusses**

### **1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Zwischenabschlusses**

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Zwischenabschluss insgesamt, d.h. als Gesamtaussage des Zwischenabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Die Gesellschaft weist für die Periode vom 10. Januar 2017 bis zum 31. Juli 2017 einen Jahresfehlbetrag von EUR 9.172,00 aus.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Gliederungspunkt C. II. 3.

### **2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen**

In dem Zwischenabschluss der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH, Frankfurt am Main, wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zugrunde gelegt:

- Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (going concern; § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).
- Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden werden grundsätzlich einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).
- Das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht werden beachtet (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).
- Die Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahres sind periodengerecht abgegrenzt (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen der Gesellschaft im Anhang (Anlage 3).

### **3. Aufgliederungen und Erläuterungen**

Die Gesellschaft weist ein Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 aus. Dieses ist zum Bilanzstichtag voll einbezahlt.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Rückstellungen für die Erstellung und Prüfung des Zwischenabschlusses zum 31. Juli 2017 (TEUR 7).

Die Gesellschaft weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 9.172,00 aus. Der Jahresfehlbetrag resultiert aus den mit Gründung der Gesellschaft entstandenden Gründungskosten, den Kosten für die Aufstellung und Prüfung des Zwischenabschlusses sowie sonstigen laufenden Aufwendungen.

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die in Anlage 4 enthaltene Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung erstellt.

#### **D. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG**

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017 (Anlage 1 bis 3) und der Kapitalflussrechnung für den Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017 (Anlage 4) der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH, Frankfurt am Main, unter dem Datum vom 24. August 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den wir an die Gesellschaft adressiert haben und der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH, Frankfurt am Main:

Wir haben den Zwischenabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH, Frankfurt am Main, für den Zeitraum vom 10. Januar bis zum 31. Juli 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Zwischenabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Zwischenabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH, Frankfurt am Main."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Zwischenabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Bonn, den 24. August 2017

Flick Gocke Schaumburg GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schmidt  
Wirtschaftsprüfer

Dr. Prinz  
Wirtschaftsprüferin

# Anlagen

## G.V.L.E. GESELLSCHAFT ZUR VERBRIEFUNG VON LIEFERANSPRÜCHEN AUF EDELMETALLE MBH, FRANKFURT AM MAIN

## ZWISCHENBILANZ ZUM 31. JULI 2017

## AKTIVA

	31.7.2017 EUR
<b>UMLAUFVERMÖGEN</b>	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
Forderungen gegen Gesellschafter	380,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>24.730,00</u>
	<u><u>25.110,00</u></u>

## PASSIVA

	31.7.2017 EUR
<b>A. EIGENKAPITAL</b>	
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00
II. Jahresfehlbetrag	<u>-9.172,00</u>
	15.828,00
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>	
Sonstige Rückstellungen	6.902,00
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>2.380,00</u>
	<u><u>25.110,00</u></u>

**G.V.L.E. GESELLSCHAFT ZUR VERBRIEFUNG VON LIEFERANSPRÜCHEN AUF  
EDELMETALLE MBH, FRANKFURT AM MAIN**

**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DEN ZEITRAUM  
VOM 10. JANUAR BIS ZUM 31. JULI 2017**

	10.01. - 31.07.2017
	<u>EUR</u>
1. Sonstige betriebliche Erträge	1.474,98
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-10.646,98</u>
<b>3. Ergebnis nach Steuern</b>	<u>-9.172,00</u>
<b>4. Jahresfehlbetrag</b>	<u><u>-9.172,00</u></u>

**G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH,  
Frankfurt am Main**

(Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 107536)

**Anhang für den Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017**

**Angaben zum Zwischenabschluss**

**I. Allgemein**

Der Zwischenabschluss der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH, Frankfurt am Main, zum 31. Juli 2017 wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt. Nach den Größenkriterien des § 267a Abs. 1 HGB ist sie eine Kleinstkapitalgesellschaft. Es wurde freiwillig ein Anhang nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften gem. § 267 Abs. 1 HGB aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften sind die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Die Gliederung der Bilanz erfolgte in Anwendung der Vorschriften des § 266 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

**II. Angaben zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 288 HGB) und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten trägt im Rahmen der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung allen erkennbaren Risiken nach den Grundsätzen vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung Rechnung.

Die Forderungen gegen Gesellschafter sind zum Nennwert angesetzt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag angesetzt und vollständig eingezahlt.

Der Ansatz der Rückstellungen erfolgte zu dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag. Er beinhaltet alle bekannten Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

### **III. Angaben zu den Posten der Bilanz**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind innerhalb eines Jahres fällig.

### **IV. Angaben zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung**

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten Erträge aus der Erstattung von Gründungskosten durch die Gesellschafterin (TEUR 1).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen die Gründungskosten sowie die Kosten zur Erstellung und Prüfung des Zwischenabschlusses (TEUR 11).

### **V. Sonstige Angaben**

Geschäftsführer der Gesellschaft ist:

- Herr Christian Krumb, Darmstadt (seit 10.1.2017 bis 16.3.2017)
- Frau Angela Bartl, Frankfurt am Main (seit 16.3.2017 bis 6.7.2017)
- Frau Ursula Rutovitz, Frankfurt am Main (seit 6.7.2017)

Die Gesellschaft ist 100%-ige Tochtergesellschaft der Stichting G.V.L.E., Amsterdam, Niederlande.

Angaben gemäß § 42 Abs. 3 GmbHG:

Gegenüber der Gesellschafterin, der Stichting G.V.L.E., Amsterdam, Niederlande, bestehen zum Bilanzstichtag Forderungen in Höhe von insgesamt EUR 380,00.

Frankfurt am Main, den 8. August 2017

---

Ursula Rutovitz

**G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH,  
Frankfurt am Main**

**Kapitalflussrechnung  
für den Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017**

	<b>31.07.2017</b>
	<b>EUR</b>
Periodenergebnis	-9.172,00
+ Zunahme der Rückstellungen	6.902,00
- Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-380,00
+ Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.380,00
= <b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>-270,00</b>
= <b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>0,00</b>
+ Einzahlungen in das Eigenkapital	25.000,00
= <b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>25.000,00</b>
<b>Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>24.730,00</b>
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	0,00
= <b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>24.730,00</b>
<b>Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	
+ Zahlungsmittel	24.730,00
	<u>24.730,00</u>

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH, Frankfurt am Main:

Wir haben den Zwischenabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Kapitalflussrechnung - unter Einbeziehung der Buchführung der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH, Frankfurt am Main, für den Zeitraum vom 10. Januar bis zum 31. Juli 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Zwischenabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Zwischenabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Zwischenabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Zwischenabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Zwischenabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Zwischenabschluss zum 31. Juli 2017 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH, Frankfurt am Main.

Bonn, den 24. August 2017

Flick Gocke Schaumburg GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schmidt  
Wirtschaftsprüfer

Dr. Prinz  
Wirtschaftsprüferin

---

Bei der Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

## RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE UND STEUERLICHE VERHÄLTNISSE

<b>Firma</b>	G.V.L.E. Gesellschaft zur Verbriefung von Lieferansprüchen auf Edelmetalle mbH
<b>Rechtsform</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>Gründung</b>	Die Gesellschaft ist mit notarieller Beglaubigung des Gesellschaftsvertrags am 10. Januar 2017 gegründet und am 23. Januar in das Handelsregister eingetragen worden.
<b>Sitz</b>	Frankfurt am Main
<b>Handelsregister</b>	Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 107536 (zuletzt geändert am 30. Mai 2017; die Änderung der Geschäftsführung, welche mit Gesellschafterbeschluss vom 6. Juli 2017 erfolgte, wurde noch nicht im Handelsregister eingetragen; die Anmeldung bzw. Eintragung im Handelsregister ist bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erfolgt)
<b>Geschäftsjahr</b>	Rumpfgeschäftsjahr vom 10. Januar bis 31. Dezember 2017

<b>Gegenstand des Unternehmens</b>	<p>Der Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit als Zweckgesellschaft im Rahmen der Verbriefung von Lieferansprüchen auf Anlagemünzen und/oder Edelmetalle, insbesondere die Emission von Schuldverschreibungen, der Erwerb und das Halten von Krügergold-Goldmünzen, anderen Anlagemünzen und/oder Edelmetallen oder Lieferansprüchen auf Krügergold-Goldmünzen, andere Anlagemünzen und/oder Edelmetalle, jeweils zur Deckung von Schuldverschreibungen, die Erfüllung der Schuldverschreibungen einschließlich der Erfüllung der Lieferansprüche in Bezug auf die zur Deckung erworbenen Vermögenswerte, der Abschluss von Geschäftsbesorgungsverträgen mit externen Dienstleistern zur Auslagerung von eigenen Aufgaben und Funktionen, sowie alle mit der Begebung von Emission von Schuldverschreibungen, dem Erwerb von Vermögenswerten zur Deckung der Schuldverschreibungen und der Erfüllung der Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Die Gesellschaft wird jedoch kein aktives Management der erworbenen Vermögensgegenstände unter Ertrags Gesichtspunkten betreiben oder durch Dritte betreiben lassen. Die Gesellschaft wird keine nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben. Die Gesellschaft wird keinen Grundbesitz erwerben. Die Gesellschaft wird keine anderen Unternehmen gründen, verwalten, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Die Gesellschaft wird keine Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge oder sonstige Unternehmensverträge abschließen.</p>
<b>Gesellschaftsvertrag</b>	<p>Gesellschaftsvertrag vom 10. Januar 2017, zuletzt geändert am 16. März 2017</p>
<b>Stammkapital</b>	<p>EUR 25.000,00</p> <p>Das Stammkapital ist in Höhe von EUR 12.500,00 vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister eingezahlt worden. Die Einlageverpflichtung der verbleibenden ausstehenden Einlagen wurde mit Einzahlung am 1. März 2017 erbracht.</p>

<b>Gesellschafter</b>	Stichting G.V.L.E., Amsterdam, Niederlande    EUR 25.000,00
<b>Steuerliche Verhältnisse</b>	Die Gesellschaft wurde bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht beim zuständigen Finanzamt steuerlich registriert.
<b>Größe der Gesellschaft</b>	Die Gesellschaft ist nach § 267a Abs. 1 HGB eine Kleinstkapitalgesellschaft.
<b>Geschäftsführer</b>	Herr Christian Krumb, Darmstadt (bis 16. März 2017)  Frau Angela Bartl, Frankfurt am Main (seit 16. März 2016 bis 6. Juli 2017)  Frau Ursula Rutovitz, Frankfurt am Main (seit 6. Juli 2017)  Die Geschäftsführerin der Gesellschaft ist einzelvertretungsbe- rechtigt. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

für  
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften  
vom 1. Januar 2017

## 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

## 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständigen Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

## 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

## 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

## 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

## 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

## 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

## 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

## 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.